

In Danzig werden alle Hilfslehrerjahre angerechnet, ebenso in Grunewald; in Borhagen-Kummelsburg, aber nur wenn sie an der dortigen Anstalt verbracht sind; in Lankwitz alle über $2\frac{1}{2}$, in Friedenau, Rixdorf, Schöneberg und Wilmersdorf alle über 2, ebenso in Steglitz, aber nur bis zur Höchstzahl von 3 Jahren; in Berlin alle über 4, die Zeit mit weniger als 12 Wochenstunden und die an Gemeindeschulen verbrachte Zeit mitgerechnet.

In Wilhelmshaven, ebenso in Swinemünde (für alle vom 1/4. 08 ab Anzustellende) zählt das Befoldungsdienstalter vom Tage der Anstellungsfähigkeit. In Haynau wird die ganze an öffentlichen Anstalten vor der festen Anstellung verbrachte Zeit angerechnet.

In Witten werden alle Hilfslehrerjahre, aber nur den vor 1/4. 10 Angestellten angerechnet, ebenso, aber außerdem auch Seminar- und Probejahr in Bottrop, Buer und Lünen, in Hagen seit 1/4. 11 wieder denjenigen, aber nur diesen, denen bis 1/4. 08 Hilfslehrerjahre angerechnet worden waren (vgl. vorigen Jahrg. des Kal. S. XIV f.).

In Dortmund wird die ganze Hilfslehrerzeit angerechnet, die jedoch in den Fällen, wo auf die Ausbildung (Studium, Prüfung und Vorbereitungsdienst) seit der Reifeprüfung weniger als 7 Jahre verwandt worden sind, entsprechend gekürzt wird.

An den st. höh. Schulen in Frankfurt (M.) zählt das Befoldungsdienstalter grundsätzlich von dem Zeitpunkt, der 3 Jahre nach bestandener Staatsexamen liegt (wenn die Anstellung als Oberlehrer nicht etwa früher erfolgt ist), so daß alle Hilfslehrerjahre außer 1 angerechnet werden.

In Köln und Mülheim a. d. R. werden auch künftig alle Hilfslehrerjahre angerechnet, während dies in Barmen, Duisburg, Elberfeld und Essen nur für die bisher Angestellten der Fall ist, ebenso wie in Solingen mit allen Hilfslehrerjahren über 2. In Caterberg, Reutkirchen und Sulzbach werden außer den Hilfslehrerjahren Seminar- und Probejahr angerechnet, in Dillingen, Sterkrade, Böcklingen und Werden nur den bis 1909 Angestellten, in Venrath außer den Hilfslehrerjahren das Probejahr, in Goch nur Seminar- und Probejahr.

Normaletat,

betreffend

**die Befoldungen der Leiter und Lehrer der höheren Unterrichts-
anstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Pro-
gymnasien, Realprogymnasien und Realschulen).**

Vom 5. Juni 1909.

(Zentralbl. S. 562.)

A. Anstalten, welche vom Staate zu unterhalten sind oder bei denen der Staatsbehörde die Verwaltung¹⁾ zusteht.

§ 1 und 2.

1. Leiter der Vollaufstalten (einschl. 600 M. pensionsfähige Zulage):

a. in Berlin:	Anfangsgeb.	nach 3	nach 6 Dienstjahren
	6600	7200	7800 M

¹⁾ Es sind dies die 5 Anstalten landesherlichen Patronats: Berlin Sch., Stettin M. A., Magdeburg Päd., Pforta, Ifeld und die 3 stiftlichen Anstalten: Züllichau, Rietberg, Düren G.